

# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Orb



Veröffentlicht auf der Internetseite der Stadt Bad Orb am 15.02.2022

## **Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Orb am 14.03.2021 Feststellung des Ausscheidens und Nachrückens von Stadtverordneten gemäß §§ 33 und 34 Kommunalwahlgesetz (KWG)**

Gemäß § 33 ff. des Hess. Kommunalwahlgesetz (KWG) in Verbindung mit § 58 Kommunalwahlordnung (KWO) gebe ich bekannt, dass die nachstehend für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Orb unter laufender Nr. 1. des Wahlvorschlages der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) gewählte Bewerberin, Frau Mirjam Weiß, Philosophenweg 13, 63619 Bad Orb, durch schriftliche Erklärung ihr Mandat als Stadtverordnete in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Orb niedergelegt hat und stelle ihr Ausscheiden aus der Stadtverordnetenversammlung fest.

Der Bewerber unter der laufenden Nummer -11- des Wahlvorschlages der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE), Herr Anton Reimlinger, bleibt bei der Nachfolge gemäß § 33 KWG unberücksichtigt.

Die nächsten noch nicht berufenen Bewerber (Nachrücker) unter den laufenden Nummern 14 und 15 des Wahlvorschlages der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE), Herr Horst Acker, Lindenallee 6, 63619 Bad Orb, sowie Frau Gabriele Weiß, Jahnstraße 40, 63619 Bad Orb, haben durch schriftliche Erklärung auf die Annahme ihres Mandates (Sitz) in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Orb verzichtet.

Gemäß § 34 Abs. 1 KWG rückt an die Stelle der ausgeschiedenen Mandatsträgerin die nachstehend noch nicht berufene Bewerberin mit den meisten Stimmen unter lfd. Nr. 16. des Wahlvorschlages der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),

**Frau Brigitte Kollmann, Am Schafstrib 35 A, 63619 Bad Orb,**

nach.

Gegen diese Feststellung kann gemäß § 34 (4) Kommunalwahlgesetz (KWG) in Verbindung mit § 25 KWG jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Wahlleiter der Stadt Bad Orb, Frankfurter Str. 2, 63619 Bad Orb, einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Über den Einspruch entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Gegen den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung steht den Beteiligten (= Wahlberechtigte, die Einspruch erhoben haben, Vertreter, dessen Wahl unmittelbar angefochten wird oder dessen Ausscheiden zu prüfen ist) innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Verkündung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu.

Bad Orb, 03.02.2022

Der Wahlleiter der Stadt Bad Orb

Gez. Michael Metzler

**Stadt Bad Orb**  
**-Kurstadt im Spessart-**